



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

Stadt Winsen (Luhe)
GB IV – Stadtplanung und Bauordnung
Schloßplatz 1
21423 Winsen (Luhe)
Per Mail:
Stadtplanung@stadt-winsen.de

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Elisabeth Bischoff
BUND Landkreis Harburg
Im Winkel 2
21244 Buchholz
Fon 04181 / 98490
elisabeth.bischoff@bund.net

Buchholz, den 23.07.24

Betreff:

**60. Änderung des Flächennutzungsplans
„Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme zu der oben genannten Planung.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung, die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Begründung S. 23/24:

Die Mindestabstände von 800 m bzw. 400 m zur Wohnbebauung sind geringer als die entsprechenden Werte in dem Teilprogramm Windenergie des Landkreises Harburg von 900 m und 425 m. Diese Abweichung geht zu Lasten der Anwohner sollte deshalb ausführlicher begründet werden.

Geschäftsstelle:

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg
Bürozeiten:
Mo/Mi 10-12 Uhr, Fr 13-15 Uhr

Spendenkonto:

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Begründung S. 34/35:

Auf S. 34 steht, dass „innerhalb von Waldflächen keine Maststandorte entstehen sollen“. Dieser von uns begrüßte Ausschluss von Waldflächen wird auf S. 35 wieder relativiert, indem die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Wir bitten um Klarstellung, dass generell Waldflächen von WEA-Standorten ausgeschlossen werden.

Begründung S. 38:

Um die Zielsetzung, dass „innerhalb von Waldflächen keine Maststandorte entstehen sollen“ zu verdeutlichen, sollten für die Änderungsflächen unter Pkt. 6.3 keine kombinierte Flächendarstellung mit der Zweckbestimmung „Windenergie, Landwirtschaft und Wald“ erfolgen, sondern eindeutig getrennte Zielsetzungen nach „Windenergie und Landwirtschaft“ einerseits und „Wald“ für die mit Wald bestandenen Inselflächen andererseits. Die beispielhafte Darstellung zu möglichen WEA-Standorten zeigt, dass damit keine potenziellen Standorte ausgeschlossen werden.

Begründung S. 41:

Wir halten die Darstellung von Kompensationsflächen schon bei der F-Planänderung für Windenergiestandorte als geboten, da in der Folge keine Bebauungspläne mit genaueren Festsetzungen aufgestellt werden. Nach unserer Erfahrung kann man nicht davon ausgehen, dass „innerhalb und außerhalb der Sondergebiete genügend Flächen zur Verfügung stehen, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen“. Selbst wenn eine Eignung vorliegen würde, folgt daraus nicht, dass die Grundeigentümer die Flächen auch für Ausgleichszwecke zur Verfügung stellen.

Umweltbericht S. 13:

Hier steht Aussage: „Der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich stehen dem Schutz, Pflege und Entwicklungskonzept des Landkreis Harburg entgegen.“ Der hier genannte Widerspruch der vorgelegten Planung zum Landschaftsrahmenplan, der das Gebiet als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen für Wiesenvögel und den Weißstorch ausweist, ist zu erläutern und zu begründen, wieso trotzdem an der Windenergieplanung festgehalten werden soll.

Umweltbericht S. 13/21/22:

„Wirkungen auf das Vorkommen auf den Schwarzstorch und den Seeadler werden im Rahmen der Kartierungen untersucht und zu einem späteren Zeitpunkt in den Umweltbericht eingearbeitet.“ (S. 13)

„In den Untersuchungsgebieten zu den jeweiligen Änderungsbereichen liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor. Die Brutvogelkartierungen erfolgen bis in den Herbst 2024 hinein.“ S. 21)

„In den Untersuchungsgebieten zu den jeweiligen Änderungsbereichen liegen derzeit noch keine Ergebnisse vor. Die Gastvogelkartierungen erfolgen bis in den späten Herbst hinein.“ (S. 22)

Mit den noch nicht vorliegenden Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das NSG „Hohes Holz“ und den fehlenden Brut- und Gastvogelkartierungen ist der Umweltbericht in wesentlichen Teilen seiner Bewertung der Standorte von Windenergieanlagen unvollständig. Der Verweis auf die spätere Einarbeitung wird von uns nicht akzeptiert. Das Verfahren kann ohne diese Ergebnisse nicht sachgerecht fortgeführt werden. Wir fordern Sie auf, die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen abzuwarten und dann mit einem vollständigen Umweltbericht das 60. Änderungsverfahren zu den Sondergebieten neu zu starten.

Umweltbericht S. 39:

„Die Kartierung zu Qualitäten und Störungen bzw. Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse und die Bilanzierung betroffener Landschaftsbildräume werden dem Umweltbericht zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt.“
Hierzu gilt das gleiche wie oben zu den faunistischen Untersuchungen dargestellt: ein unvollständiger Umweltbericht ohne aussagekräftige Bewertungen zu den Störungen des Landschaftsbildes ist verfahrensfehlerhaft und nicht zu akzeptieren.

Wir bitten um weitere Beteiligung im o. g. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Bischoff

BUND RV Elbe-Heide